

Eckpunkte Laufbahnrechtsreform 2025

Bis Ende 2025 soll eine Novellierung des Laufbahnrechts in Sachsen-Anhalt auf den Weg gebracht werden und sollen in diesem Zuge einzelne Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) angepasst sowie eine Neufassung der Laufbahnverordnung (LVO LSA) erfolgen.

Ein Referentenentwurf liegt uns allerdings noch nicht vor. Lediglich die Übersicht über die Laufbahn der nicht-technischen Verwaltungsdienste (Stand: 09.02.2024), s. *Anlage*.

Unter Vorbehalt sind im Rahmen der Laufbahnnovelle wohl folgende Eckpunkte vorgesehen:

(1) Laufbahngruppen

Zwei Laufbahngruppen mit jeweils zwei Eingangsstufen sollen beibehalten werden.

(2) Laufbahnen

Bündelung (von aktuell ca. 60 Laufbahnen) auf künftig folgende 12 Laufbahnen:

- (a) Nichttechnische Verwaltungsdienste (MI/MWL),
- (b) Steuerverwaltung (MF),
- (c) Justiz (MJ),
- (d) Polizeivollzugsdienst (MI),
- (e) Technische Dienste (MWL/MWU/MF/MID),
- (f) feuerwehrtechnischer Dienst (MI),
- (g) informationstechnischer Dienst (MID),
- (h) Schuldienst (MB),
- (i) Ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst sowie soziale Dienste (MS),
- (j) Agrar-, forst-, und tierärztlicher Dienst (MWL),
- (k) Naturwissenschaftlicher Dienst (MWU),
- (l) Sprach-, kultur-, und kunstwissenschaftliche Dienste (MK).

- die für die jeweiligen Aufgaben fachlich zuständigen Ministerien werden jeweils Laufbahnministerien;
- die Laufbahnministerien erlassen im Einvernehmen mit dem für das Laufbahnrecht zuständigen Ministerium (MF) *Verordnungen zu den Zugangsvoraussetzungen* zu den Laufbahnen und bestimmen hierin insbesondere die laufbahnqualifizierenden Studiengänge, Studienbereiche, bzw. Studienfächer. Im Falle der Laufbahn der technischen Dienste (siehe oben, lit. e) wäre eine gemeinsame Verordnung der betroffenen Ministerien zu erlassen;
- Überleitung aus den derzeitigen Laufbahnen in die neu vorgesehenen Laufbahnen;
- künftig in vielen Fällen kein Laufbahnwechsel nötig (Bsp.: allgemeiner Verwaltungsdienst für den vor allem juristische, wirtschaftswissenschaftliche, verwaltungswissenschaftliche oder auch europäisch ausgerichtete Studiengänge befähigen);
- Dienstposten sind einer Laufbahn zuzuordnen;
- Dienstposten sind auf solche Studienbereiche, Studiengänge, oder Studienfächer zu vergeben, die die begründete Annahme tragen, dass die Beamten während des Studiums diejenigen Fachkenntnisse erworben haben, die den Anforderungen des Dienstpostens entsprechen; es können in Bezug auf einen Dienstposten Eignungsanforderungen gestellt werden, die nicht von jedem Angehörigen der Laufbahn erfüllt werden (z.B. Befähigung zum Richteramt in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes oder in der Laufbahn der Steuerverwaltung).

(3) Erlangen der Laufbahnbefähigung (grundsätzlich wie bisher)

- Bildungsvoraussetzungen und
- Vorbereitungsdienst oder

- qualifizierende (hauptberufliche) Tätigkeit von mindestens dreieinhalb Jahren; die Tätigkeit muss der angestrebten Laufbahn zuzuordnen sein.
- Anerkennung (aus EU Mitgliedstaat).
- 'Verwendungsaufstieg:' LG 1 2. EA zu LG2 1. EA bis BesGr. A11.

(4) Feststellen der Befähigung

- durch oberste Dienstbehörde der einstellenden Behörde (bzw. durch oberste Dienstbehörde als einstellende Behörde selbst, d.h. durch den Hauptverwaltungsbeamten);
- sofern die Laufbahnbefähigung neben den Bildungsvoraussetzungen auf einer laufbahnqualifizierenden Tätigkeit beruht, erfolgt deren Feststellung im Einvernehmen mit dem Fachministerium für die entsprechende Laufbahn und dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium.

Im Rahmen der Änderung der LVO LSA soll auch unsere langjährige Forderung nach der Anerkennung eines erfolgreich abgeschlossenen Beschäftigtenlehrgangs II beim SIKOSA als gleichwertiger Abschluss im Sinne des § 14 Abs. 3 Nr. 2b) LBG LSA umgesetzt werden.

Laufbahn nichttechnische Verwaltungsdienste Fachministerium: Ministerium für Inneres und Sport		Einstiegs- amt	Endamt
Allgemein (ehem. Laufbahnen Allgemeiner Verw.-Dienst, Wirtschaftsverwaltungsdienst, Dienst als Politoge, Dienst in der gesetzlichen Unfallversicherung)			
Zugang mit Vorbereitungsdienst:			
LG 1, 2. EA	der Fachrichtungen allgemeine Verwaltung, Steuerverwaltung	A 6	A 9
LG 2, 1. EA	der Fachrichtungen allgemeine Verwaltung, Ökonomie, Finanzen, BWL, Steuerverwaltung, Sozialversicherung, Rentenversicherung	A 9	B 9
Zugang ohne Vorbereitungsdienst (durch unmittelbaren Erwerb der Laufbahnbefähigung):			
LG 1, 2. EA	BI-Lehrgang (§ 14 Abs. 2 S. 2 LBG LSA)	A 6	A 9
	Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten nach BBiG (§ 14 Abs. 2 S. 2 LBG LSA)	A 6	A 9
LG 2, 1. EA	Studienabschluss im Studiengang "öffentliche Verwaltung" der HS Harz	A 9	B 9
	Studienabschluss im Studiengang "Verwaltungsökonomie" der HS Harz	A 9	B 9
	Studienabschluss im dualen Bachelorstudiengang "Sozialversch.- Schwerpunkt Unfallversicherung" der HS Bonn-Rhein-Sieg oder an der HS der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung Bad Hersfeld	A 9	B 9
LG 2, 2. EA	Ausbildungsgang nach § 5 Deutsches Richtergesetz (§ 14 Abs. 4 S. 3 LBG LSA)	A 13	B 9
Zugang ohne Vorbereitungsdienst (durch Studienabschluss und ggf. Berufserfahrung) nach § 14 Abs. 3 LBG LSA:			
LG 2, 1. EA	BII-Lehrgang oder gleichwertig und 2 Jahre Berufserfahrung (§ 14 Abs. 3 S. 2 LBG LSA)	A 9	B 9
	Bachelor oder vergleichbare Studienabschlüsse in den Fachrichtungen Verwaltungswissenschaft, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen, Recht u. 2 Jahre Berufserfahrung	A 9	B 9
LG 2, 2. EA	Master- oder vergleichbare Studienabschlüsse in den Fachrichtungen Verwaltungswissenschaft, Sozialwissenschaft, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Verwaltungsökonomie, Wirtschaftsingenieurwesen oder politische Wissenschaft u. 3 Jahre Berufserfahrung	A 13	B 9
	erstes juristisches Staatsexamen u. 3 Jahre Berufserfahrung (§ 14 Abs. 4 Nr. 1 LBG LSA)	A 13	B 9